

2. Dezember 2020
Fr/WI

Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht.

Die Bausparkassenverbände begrüßen, dass der Gesetzgeber mit dem vorgelegten Referentenentwurf nicht über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2161 vom 27. November 2019 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union hinausgeht.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Umsetzung dieser Richtlinie schlagen wir folgende Änderungen bzw. Klarstellungen zu Artikel 1 des Referentenentwurfs vor:

1. Art. 1 Nr. 3: Änderung des Art. 5c Abs. 2 UWG-E

Wir regen an die Neuregelung in § 5c Abs. 2 Nr. 3 UWG-E wie folgt zu ändern:

*„(2) Eine Verletzung von Verbraucherinteressen durch unlautere geschäftliche Handlungen im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn
[...]*

*3. eine irreführende geschäftliche Handlung nach § 5 Absatz 1 oder § 5a Absatz 1 **gröblich** oder **beharrlich** vorgenommen wird oder*

Begründung:

Erfreulich ist, dass der deutsche Gesetzgeber in dem vorgelegten Referentenentwurf darauf verzichtet, über die lauterkeitsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union hinaus zu gehen und daher die Neuregelung in § 5c UWG-E entsprechend den Vorgaben der Richtlinie nur bei grenzüberschreitenden Verstößen und nicht auch bei rein nationalen Sachverhalten anwendbar sein soll. Für rein nationale Sachverhalte besteht in Deutschland aufgrund der etablierten privaten Rechtsdurchsetzung mit den bewährten Instrumenten von Abmahnungen und Unterlassungsklagen kein Anlass, neue Sanktionsinstrumente mit Bußgeldern einzuführen.

Soweit die Neuregelung des § 5c Abs. 2 UWG-E in Nr. 3 jedoch auf die Irreführungstatbestände in § 5 und § 5a UWG-E Bezug nimmt, sollte sie ausdrücklich auf grobe oder beharrliche Verstöße beschränkt werden.

In dem geplanten § 5c Abs. 2 UWG-E werden die Irreführungstatbestände des § 5 und § 5a UWG wertungsmäßig auf dieselbe Stufe gestellt wie schwere Wettbewerbsverstöße in Form von aggressiven Geschäftspraktiken (§ 4a UWG) oder Verstößen gegen den Anhang zum UWG (§ 3 Abs. 3 UWG).

Irreführungstatbestände können jedoch beispielsweise bereits dann erfüllt sein, wenn bei der Gestaltung der Werbung eine von vielen Angaben als aus Sicht des Verbrauchers missverständlich angesehen wird oder ein Unternehmen eine Änderung der Rechtsprechung nicht sofort bei den Angaben auf der Homepage umsetzt. Insbesondere Unternehmen, die in grenznahen Gebieten agieren, könnten hierdurch den hohen Bußgeldrisiken nach § 19 UWG-E ausgesetzt sein.

Sofern eine lauterkeitsrechtliche Irreführung auf leichten Sorgfaltsverstößen beruht, sollte sie im Hinblick auf den damit verbundenen Sanktionsmechanismus und die Bußgelder nach § 5c UWG-E in Verbindung mit § 19 UWG-E nicht mit aggressiven Geschäftspraktiken (§ 4a UWG) oder Verstößen gegen den Anhang zum UWG (§ 3 Abs. 3 UWG) gleichgestellt werden. Eine solche Gleichstellung könnte allenfalls gerechtfertigt sein, wenn eine irreführende geschäftliche Handlung nach § 5 Absatz 1 oder § 5a Absatz 1 UWG gröblich oder beharrlich vorgenommen worden ist.

2. Art. 1 Nr. 6: Streichung der Änderungen zu § 11 UWG

Wir regen an, die in Art. 1 Nr. 6 a) bis d) vorgesehenen Änderung der Verjährungsregelung des § 11 UWG ersatzlos zu streichen:

Begründung:

Durch die Änderungen in § 11 UWG-E soll künftig bei Ansprüchen infolge von wettbewerbsrechtlichen Verstößen ein zweigeteiltes Verjährungsregime eingreifen. Während alle bisherigen lauterkeitsrechtlichen Ansprüche weiterhin gemäß § 11 Abs. 1 UWG-E in sechs Monaten verjähren sollen, soll für die neu eingeführten Schadensersatzansprüche nach § 9 Abs. 2 UWG-E die regelmäßige Verjährungsfrist des bürgerlichen Rechts gelten. Diese Schadensersatzansprüche sollen also gemäß § 195 BGB erst in drei Jahren verjähren.

Die kurze Verjährungsfrist des § 11 UWG-E beruht auf der Entscheidung des Gesetzgebers, dass im Falle von lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen nach Ablauf von sechs Monaten Rechtssicherheit und Rechtsfrieden einkehren sollen. Rechtsfrieden kann jedoch nicht entstehen, wenn nach Ablauf von sechs Monaten zwar nicht Mitbewerber oder Verbraucherschutzverbände, wohl aber einzelne Verbraucher oder Verbraucherschutzverbände aufgrund der europäischen Verbandsklage (in Folge der Umsetzung der Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG), lauterkeitsrechtliche Ansprüche gegen ein Unternehmen richten könnten. Eine über sechs Monate hinaus gehende Verjährungsfrist für lauterkeitsrechtliche Ansprüche von Verbrauchern ist auch aufgrund der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2161 nicht geboten.

3. Änderung der Begründung zu Art. 9 Abs. 2 UWG-E: Klarstellung zum abschließenden Charakter des § 9 Abs. 2 UWG-E

Wir regen an, die Gesetzesbegründung unter A II. 3. (Individuelle Rechtsbehelfe) auf Seite 19 des Referentenentwurfs wie folgt zu ergänzen:

*„Um solche Lücken zu schließen, ergänzt der Entwurf das UWG um einen Schadensersatzanspruch von Verbraucherinnen und Verbrauchern (§ 9 Absatz 2 UWG-E), die durch eine vorsätzliche oder fahrlässige unlautere geschäftliche Handlung kausal geschädigt worden sind. Dieser Anspruch tritt neben bestehende Rechte und Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Damit wird ein klarer und umfassender Rechtsrahmen zur Beseitigung der individuellen Folgen unlauterer geschäftlicher Handlungen geschaffen. Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unlauteren geschäftlichen Handlungen, wie er in der Schutzzwecktrias des § 1 UWG niedergelegt wird, wird auf diese Weise vervollständigt, indem das UWG in der Zukunft auch den Ausgleich der individuellen Nachteile von unlauteren geschäftlichen Handlungen bei der einzelnen Verbraucherin oder dem einzelnen Verbraucher sicherstellt. Dagegen soll diese Ergänzung des UWG um einen Schadensersatzanspruch für Verbraucherinnen und Verbraucher in § 9 Absatz 2 UWG-E nichts daran ändern, dass die §§ 8 bis 10 UWG die lauterkeitsrechtlichen Ansprüche aufgrund von Wettbewerbsverstößen abschließend regeln und die Vorschriften des UWG (mit Ausnahme der Strafnorm des § 16 UWG) daher grundsätzlich keine Schutzgesetze im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB sind, wie es auch bisherigem Verständnis entspricht (vergleiche Bundestagsdrucksache 15/1487, S. 22). **Über § 9 Abs. 2 UWG-E hinaus soll es keine zusätzlichen Kompensationsansprüche für Verbraucher aus dem UWG geben.**“*

Begründung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Referentenentwurf mit der Einführung eines individuellen Schadensersatzanspruchs des Verbrauchers bei Wettbewerbsverstößen nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 UWG-E ebenfalls nicht über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2161 hinausgeht.

Der Gesetzgeber führt in der Begründung zum Referentenentwurf aus, dass die §§ 8 bis 10 UWG als lauterkeitsrechtliche Haftungsansprüche "abschließend" sein sollen. Darüber hinaus sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt werden, dass über § 9 Abs. 2 UWG-E keine weiteren Kompensationsansprüche für Verbraucher aus dem UWG bestehen sollen.